1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. April 1970	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 70	Zehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . *GVBl. II 361-32*	287
6. 4. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) . . . . . *Ändert GVBl. II 322-41*	288
10. 4. 70	Anordnung über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes . . . . . *GVBl. II 361-34*	289
8. 4. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern im Jugendstrafvollzug . . *Ändert GVBl. II 210-26*	290
6. 4. 70	Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz . *GVBl. II 82-18*	290

Zehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 6. April 1970

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Lanzingen nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Gelnhausen übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1970

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 361-32

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)*)

Vom 6. April 1970

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 109) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Der Polizeivollzugsdienst umfaßt

   1. im mittleren Dienst die Ämter des
      Polizeiwachtmeisters, Polizeioberwachtmeisters
      Polizeihauptwachtmeisters
      Polizeimeisters, Kriminalmeisters
      Polizeiobermeisters, Kriminalobermeisters
      Polizeihauptmeisters, Kriminalhauptmeisters,
   2. im gehobenen Dienst die Ämter des
      Polizeikommissars, Kriminalkommissars
      Polizeioberkommissars, Kriminaloberkommissars
      Polizeihauptkommissars, Kriminalhauptkommissars
      Polizeibezirkskommissars, Kriminalbezirkskommissars,
   3. im höheren Dienst die Ämter des
      Polizeirats, Kriminalrats
      Polizeioberrats, Kriminaloberrats
      Polizeidirektors, Kriminaldirektors
      Polizeidirektors als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule
      Direktors der Hessischen Polizeischule
      Direktors der Schutzpolizei
      Direktors des Landeskriminalamts."

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Beförderung zum Polizeimeister ist nach Ablauf eines halben Jahres seit der Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister zulässig."

   b) Satz 2 wird Satz 3 und Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) Der Minister des Innern kann Polizeivollzugsbeamte, die das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, von der Teilnahme am Unterricht in der Unter- und Mittelstufe, abgesehen vom Unterricht im Maschinenschreiben, ganz oder teilweise befreien."

4. § 32 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Kriminalpolizei wird vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 35 und 36 aus Beamten der uniformierten Polizei ergänzt.

   (2) Polizeivollzugsbeamte, die

   1. für den Kriminaldienst geeignet erscheinen,
   2. die I. Fachprüfung bestanden haben,
   3. in der Regel ein Jahr im Polizeieinzeldienst tätig gewesen sind und
   4. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

   können zur Ausbildung für die Kriminalpolizei zugelassen werden. Der Minister des Innern kann von Satz 1 Nr. 4 Ausnahmen zulassen."

5. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Polizei sind, können in den Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, wenn sie

   1. a) das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen oder
      b) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder
      c) über besondere Sach- und Fachkenntnisse verfügen,
   2. die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 erfüllen,
   3. in der Regel das fünfunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

   Der Minister des Innern kann Ausnahmen vom Erfordernis der Polizeidiensttauglichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 zulassen, wenn an der Gewinnung eines Bewerbers für die Kriminalpolizei ein besonderes Interesse besteht und der Bewerber nach amts- oder polizeiärztlichem Urteil

*) Ändert GVBl. II 322-41

den gesundheitlichen Anforderungen des Dienstes bei der Kriminalpolizei genügt."

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3, 4, 5 und 6 werden Abs. 2, 3, 4 und 5.

6. In § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1970

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

Anordnung über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes*)

Vom 10. April 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), wird angeordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bauaufsichtsgesetzes sowie zur Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen der Bauaufsicht im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 des Bauaufsichtsgesetzes) wird auf die obere Bauaufsichtsbehörde übertragen für

1. Universitäts- und Hochschulbauten;
2. Bauvorhaben, deren Baukosten fünf Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten; bei aus mehreren Einzelbauten bestehenden Gesamtvorhaben sind die Baukosten der Gesamtvorhaben maßgebend.

§ 2

§ 1 Nr. 2 gilt nicht für

1. Bauvorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen,
2. Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Zustimmung zu Bauvorhaben des Bundes und des Landes vom 13. Oktober 1966 (GVBl. I S. 319)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 1970

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

---

*) GVBl. II 361-34
1) GVBl. II 361-25

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern im Jugendstrafvollzug*)

Vom 8. April 1970

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern im Jugendstrafvollzug wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
   „1. der Jugendrichter des Amtsgerichts Darmstadt für die Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt („Fritz-Bauer-Haus Darmstadt"),".
2. Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1970

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-26

Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz*)

Vom 6. April 1970

Zur Ausführung des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach den §§ 2, 3 Abs. 4 und dem § 4 Abs. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 82-18

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.